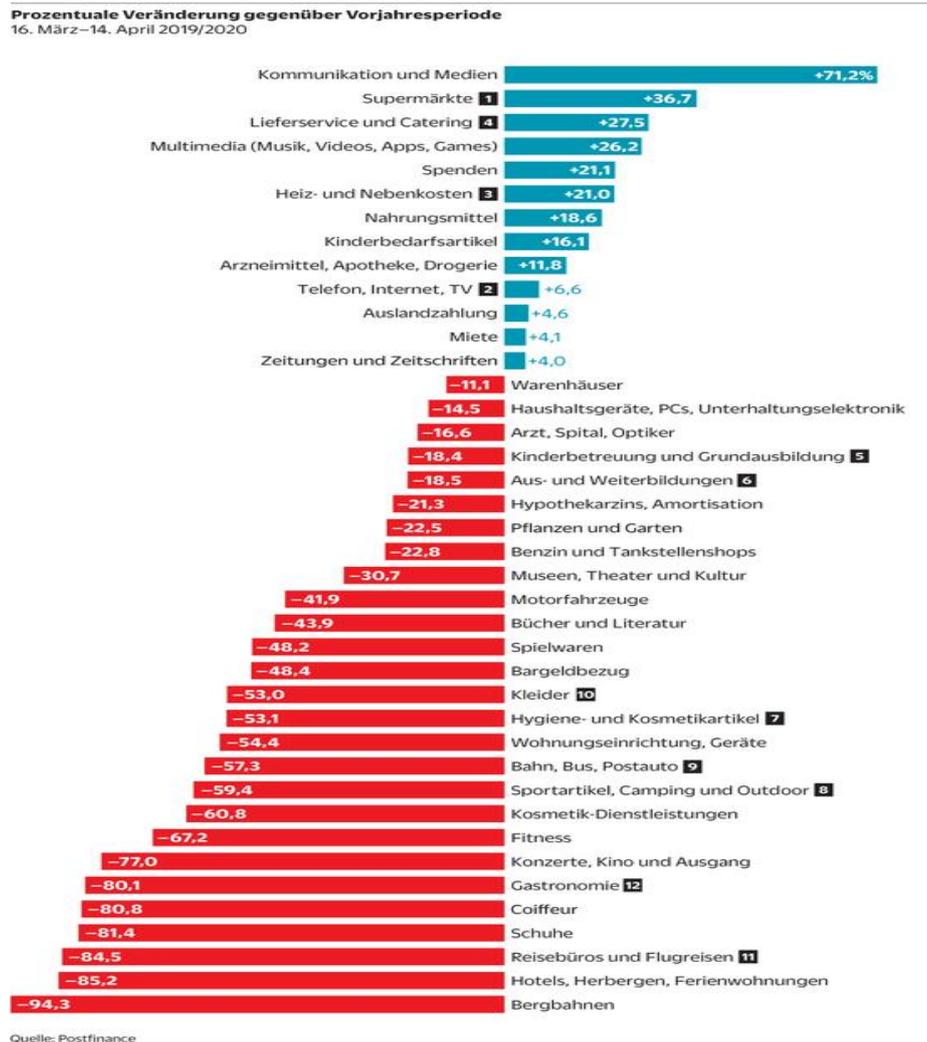


## Revidas-Corona-Info 8 Folgen der Coronakrise (Stand 21.04.2020)

Sehr geehrte Kunden, Freunde und Bekannte der Revidas

In der NZZ am Sonntag vom 19.04.2020, Artikel «Das Drama in Zahlen» von Moritz Kaufmann, zeigt die nachstehende Auswertung der Postfinance, das Ausmass des veränderten Konsumverhaltens:



Quelle: Postfinance

Die Pandemie Covid-19 hält uns alle auf Trab. Ängste und ungewöhnliche Fragen unserer Kunden sowie Freunde gehören nun mehr zu unserem beruflichen Alltag. Wie man in den Medien liest, könnte man meinen, dass Anträge für Erwerbserersatz- und Kurzarbeitsentschädigungen sowie Coronakredite bis CHF 500'000.– und ab CHF 500'000.– bis CHF 20 Mio. mit einem kleinen «Fingerschnips» beantragt und umgesetzt werden können. Die Realität, so wie wir Sie alltäglich mit Ihnen durchgehen, dürfte jedoch ein wenig anders aussehen. Mit einer Deklaration von A-fonds-perdu-Beiträgen auf einer A4-Seite ist es nicht getan.

An dieser Stelle sei vor allem ein Lob an die zuständigen Amtsstellen und Vollzugspersonen auszusprechen, welche versuchen, ihr Bestes zu geben.

Nichtsdestotrotz müssen wir uns alle mit den bisherigen «Covid-Verordnungen», Formularen und Abrechnungen auseinandersetzen. Zusätzlich hat der Bundesrat an seiner Medienmitteilung vom 16.04.2020 nachfolgende Vereinfachungen beschlossen:

Um Härtefälle zu vermeiden, weitet der Bundesrat den Corona-Erwerbssersatz auf Selbständig-erwerbende aus, die **indirekt** von Betriebsschliessungen oder vom Verbandsverbot betroffen sind. Die Entschädigung ist auf CHF 193.– pro Tag begrenzt. Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs, frühestens ab dem 17.03.2020 und endet nach 2 Monaten, spätestens aber mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie. Voraussetzung ist ein AHV-pflichtiges (!) Erwerbseinkommen zwischen CHF 10'000.– und CHF 90'000.–.

Im Weiteren tritt am 20.04.2020 eine Verordnung in Kraft, welche eine befristete Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige (Art. 725 Abs. 1 und 2 OR), die in der Regel zum sofortigen Konkurs führen würde und die Möglichkeit einer befristeten, «unbürokratischen» Covid-19 Stundung für KMU beinhalten soll.

### Zur Erinnerung

Der Bundesrat hat im März 2020 die maximale Bewilligungsdauer für Kurzarbeit von 3 auf 6 Monate erhöht. Falls Sie eine Bewilligung für 3 Monate erhalten haben, wird diese automatisch durch eine Bewilligung mit einer Dauer von 6 Monaten ersetzt, Sie brauchen nichts zu unternehmen!

Die Formulare für die Beantragung und Abrechnung der Kurzarbeit werden laufend angepasst, bitte informieren Sie sich jeweils auf der Homepage [www.arbeit.swiss.ch](http://www.arbeit.swiss.ch). Aktuell sind unter Anderem folgende Formulare aufgeschaltet:

Das Formular COVID-19 Voranmeldung Kurzarbeit (Stand 31.03.2020, Anhang 1) und COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung (Stand 20.04.2020, Anhang 2) sowie die Information «FAQ zum Ausfüllen des Formulars COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung (Stand 20.04.2020, Anhang 3). Ebenfalls stellen wir Ihnen die aktuelle Liste (Anhang 4) aller bis dato gültigen Formulare des SECO zur Verfügung.

### Ausfüllen des Formulars COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung

#### a) Folgende Felder müssen zwingend ausgefüllt werden

|                     |  |
|---------------------|--|
| Betrieb:            | vollständige Firmenadresse   |
| Betriebsabteilung:  | Gesamtbetrieb oder Betriebsabteilung (siehe Voranmeldung / Verfügung)  |
| BUR + Abt.-Nr.:     | Diese finden Sie in der Bewilligung unter dem Datum  |
| Sachbearbeiter/in:  | Kontaktperson in Ihrem Betrieb für Rückfragen  |
| Telefon:            | für Rückfragen   |
| Arbeitslosenkasse:  | Kantonale Arbeitslosenkasse<br>Kurzarbeit<br>Geltenwilenstrasse 16/18<br>9001 St. Gallen   |
| Zahlungsverbindung: | ausschliesslich IBAN-Nummer (keine anderen Kontoangaben)   |
| Abrechnungsperiode: | ganzen Kalendermonat angeben, auch wenn Kurzarbeit erst ab Mitte Monat (z. Bsp. März 2020). Pro Abrechnungsperiode eine Abrechnung Anzahl Anspruchsberechtigte |

**b) Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende**

- Alle Mitarbeitenden des in der Voranmeldung gemeldeten Gesamtbetriebes (oder Betriebsabteilung)
- Inkl. Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Geschäftsführer GmbH, AG, Genossenschaft)
- Inkl. Personen in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer
- Inkl. Personen in einem Lehrverhältnis steht (Lernende und Berufsbildner)
- Inkl. Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Inkl. Personen auf Abruf in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis
- Personen im AHV-Alter haben **keinen** Anspruch
- Personen im gekündigten Arbeitsverhältnis habe **keinen** Anspruch

**c) Anzahl von Kurzarbeit (KA) betroffene Arbeitnehmende**

- Alle Mitarbeitenden, die in der Abrechnungsperiode aufgrund Kurzarbeit weniger gearbeitet haben

**d) Summe Sollstunden insgesamt aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden**

- Total aller Stunden des entsprechenden vollen Kalendermonats (z. Bsp. 01.03.2020 bis 31.03.2020) nicht nur ab Beginn der Kurzarbeit
- Geschäftsjahr: betriebsübliche Sollstunden (bei 100%), erhält eine Pauschale
- Gesetzliche Feiertage und Ferien der Arbeitnehmer: sind Sollstunden
- Sollstunden von Personen im Stundenlohn: Durchschnitt der letzten 12 Monate berechnen (bzw. Durchschnitt der Dauer des bisherigen Arbeitsverhältnisses, z. Bsp. 4 Monate)

**e) Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden aller von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden**

- Total aller Stunden, die aufgrund von Kurzarbeit nicht gearbeitet werden konnten
- Lernende: Berufsschultage sind keine Ausfallstunden
- Gesetzliche Feiertage und Ferien der Arbeitnehmer: sind keine Ausfallstunden

**f) Verdienstausschlag**

- Total aller Brutto-Monatslöhne (ganzer Monat) aller anspruchsberechtigten Mitarbeitenden (z.Bsp. CHF 25'000.–)
- Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn muss der Stundenansatz (z. Bsp. CHF 20.–) mit den Sollstunden vom Vormonat (z. Bsp. 160 Std.) multipliziert werden
- Geschäftsführer: CHF 4'150.– bei Vollzeitbeschäftigung als massgebender Lohn

**g) Zwingende Beilagen**

- Lohnjournal des Vormonats aller anspruchsberechtigten Mitarbeitenden (Aufteilung in arbeitgeberähnliche Stellung, anspruchsberechtigt und nicht anspruchsberechtigt)
- Angaben zu den Sollstunden aller anspruchsberechtigten Mitarbeitenden
- Angaben zu den Kurzarbeitsstunden aller Mitarbeitenden mit Kurzarbeit

Bitte beachten Sie, dass Geschäftsinhaber dazugezählt (Ausnahme) werden dürfen. Im Vergleich zur Lösung für Einzelunternehmen wird der Inhaber mit einem massgeblichen Lohn CHF 4'150.–, somit 80% = netto CHF 3'320.– bei Vollzeitbeschäftigung aufgenommen. Dies gilt jedoch nicht für Einzelunternehmen, hierzu liegt eine separate Lösung vor.

Weitere Sachverhalte, die hier zu beachten sind:

### **Unfall, Krankheit und Mutterschaft**

Wenn Mitarbeitende in der Kurzarbeitsphase aufgrund von Unfall oder Krankheit nicht arbeiten können, dann sind diese Stunden in der Kurzarbeitsabrechnung rauszunehmen, da die Abrechnung normal über die Versicherung läuft.

### **Höhe Kurzarbeit**

Wenn mehr, Kurzarbeit gemacht wird, als im ursprünglichen Antrag (Vor Anmeldung) angenommen, dann ist kein neuer Antrag einzureichen, sondern einfach die entsprechenden Stunden in der Abrechnung aufzuführen.

### **Abrechnungsperiode**

Abrechnung pro Monat machen. Für den März den ganzen Zeitraum nehmen als Sollstunden und die Kurzarbeits-Stunden aufführen, die in den Tagen aufgetreten sind, ab dem die Kurzarbeit pro Betrieb genehmigt ist.

### **Geschäftsinhaber**

Die Geschäftsinhaber tragen die betriebsüblichen Sollstunden (bei 100%) ein. Es kann allerdings nur eine Pauschale geltend gemacht werden.

### **Lernende**

Berufsfachschule sind IST-Stunden und vom Betrieb zu 100% zu vergüten. Nur Ausfallstunden aufgrund Kurzarbeit (keine sonstigen Absenzen) dürfen geltend gemacht werden.

**ACHTUNG:** Da für die Personen mit massgebendem Einfluss nur die Pauschale von CHF 4'150.– und für Lehrlinge deren tiefe Löhne den massgebenden Verdiensten zugerechnet werden, können sich diese negativ auf die Kurzarbeitsentschädigung des Betriebs auswirken. Diese Auswirkung lässt sich verhindern, indem Sie diese «neu» anspruchsberechtigten Personen in allen Feldern des Formulars weglassen!

Beachten Sie hierzu die Information im Anhang 5 «Fragen und Antworten zur Kurzarbeit für Lernende», Stand 16.04.2020.

### **Berechnung Sollstunden bei Stundenlöhnern**

Bei den normalen Kurzarbeitsformularen werden als Basis die Abrechnung des letzten Monats vor der Kurzarbeit als Referenz erwähnt. Im Idealfall verwendet man den Durchschnitt der letzten 12 Monate. Falls die Person für kürzere Zeit tätig war (z. Bsp. 5 Monate), diesen Durchschnitt nehmen. Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn muss der Stundenansatz (z. Bsp. CHF 20.–) mit den Sollstunden vom Vormonat (z. Bsp. 160 Stunden) multipliziert werden. Die AHV-Lohnsumme und die Lohnjournale dienen als Basis für den Antrag und die Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung.

Gerne stellen wir Ihnen im Anhang 6 die Abacus Dokumentation Lohnbuchhaltung Kurzarbeitsentschädigung zur Verfügung.

## Jahresrechnungen / Anhang per Geschäftsabschluss 31.12.2019 ff.

Nebst dem Thema zur Kurzarbeit kommen bei der Erstellung von Jahresrechnungen per 31.12.2019 verschiedene Fragen auf. Für alle, die die Jahresrechnung per 31.12.2019 noch nicht erstellt haben, ergeben sich nachfolgende Fragen:

1. Einschätzung betreffend des Einflusses der Restriktionen zur Eindämmung der Verbreitung des COVID-19 auf das Geschäftsmodell der **Name Unternehmen** sowie mögliche Massnahmen, um den Auswirkungen entgegenzuwirken.
2. Einschätzung betreffend der rechtlichen Lage unter der Verordnung betreffend COVID-19 des Bundesrates und anderer ausserordentlicher Erlasse von ausländischen Landesregierungen sowie der Möglichkeit, dass gewisse vertragliche Pflichten deshalb nicht erbracht werden können und falls ja, wie solche Fälle behandelt werden.
3. Einschätzungen betreffend der Liquiditätssituation sowie eine Einschätzung, wie lange die Unternehmung genügend Liquidität aufweist, sofern die Massnahmen betreffend COVID-19 weiterhin bestehen bleiben.
4. Einschätzung betreffend Möglichkeiten für die Kapitalbeschaffung im Falle, dass die Fortführung der **Name Unternehmen** aufgrund von COVID-19 nicht mehr gegeben sein könnte.
5. Einschätzung betreffend dem Wertzerfall von Aktiven aufgrund von COVID-19 und mögliche Massnahmen, um einem solchen Wertzerfall entgegenzusteuern oder diesen abzufedern.
6. Einschätzung, wie die Situation mit COVID-19 im Anhang zur Jahresrechnung 2019 zu behandeln ist.  
Bitte beachten Sie bei der Festlegung des Wortlauts folgende Aspekte:
  - Auswirkungen von COVID-19 auf das Geschäftsmodell und Massnahmen zu dessen Schutz als Ereignis nach dem Bilanzstichtag
  - Grundlegende Risiken, Unsicherheiten und Schätzungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Situation
  - Beurteilung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates hinsichtlich der Angemessenheit der Annahme der Unternehmensfortführung

Nachfolgend ein **Textbeispiel für den Anhang Jahresrechnung** in Bezug auf Auswirkungen Coronavirus.

### Auswirkungen Coronavirus

Der Notfall-Ausschuss der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hatte wegen des Coronavirus am 30. Januar 2020 eine «gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite» ausgerufen. Der Bundesrat hatte die Situation in der Schweiz am 16. März 2020 als ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz eingestuft. Eine genaue Schätzung der finanziellen Auswirkungen auf das Geschäftsjahr 2020 der **Name Unternehmen** ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Wir gehen davon aus, dass die Auswirkungen keinen Einfluss auf unsere Fähigkeit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit haben.

Die Vorbereitung und Erstellung des Anhangs zur Jahresrechnung gehört zu den Pflichten des Verwaltungsrates.

### Bund lockert schrittweise Massnahmen zum Schutz vor dem neuen Coronavirus

Gemäss Medienmitteilung vom 16.04.2020 des Bundesrates wird das Leben schrittweise wieder hochgefahren.

Ab Montag, 27.04.2020 dürfen Coiffeursalons, Kosmetik- und Massagestudios, Baumärkte, Gartencenter, Blumenläden und Gärtnereien wieder öffnen. Ein zweiter Schritt soll am 11.05.2020 erfolgen, ein Dritter am 08.06.2020.

Auch Einrichtungen, Selbstbedienung wie Solarien, Autowaschanlagen oder Blumenfelder dürfen ab dem 27.04.2020 wieder öffnen. Sortimentsbeschränkungen in Lebensmittelläden sollen dahinfallen.

Die obligatorischen Schulen werden am 11.05.2020 wieder geöffnet.

Weitere Lockerungen sind ab 27.04.2020 für Spitäler, Arztpraxen, Zahnärzte, Physiotherapie und medizinische Massagen vorgesehen.

Weiterhin gilt aber die Regelung, dass Ansammlungen von mehr als 5 Personen verboten sind.

Im Anhang stellen wir Ihnen die Medienmitteilung «Bundesrat lockert schrittweise Massnahmen zum Schutz vor dem neuen Coronavirus» (Anhang 7) sowie «Coronavirus: Ausweitung des Erwerbersersatzanspruchs für Härtefälle» (Anhang 8) mit Verordnung, Änderung vom 16.04.2020 (Anhang 9) zur Verfügung

### **Schutzmasken**

Voraussichtlich wird in gewissen Bereichen, z. Bsp. Coiffeur, etc. und/oder auch in gewissen öffentlichen Räumen die Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske eingeführt. Derzeit sind diese wieder erhältlich. Im Verkauf werden verschiedene Varianten angeboten. Es gibt einen Spuckschutz, einen einfachen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder FFP-Masken in drei Qualitätsklassen, nämlich FFP1, FFP2, FFP3 (je höher die Klasse, desto besser der Schutz) usw. Für die Beschaffung von Atemschutzmasken können wir Ihnen folgende Anbieter aus unserer Kundschaft empfehlen:

- Scheitlin Papier AG, Industriestrasse 20, 9300 Wittenbach, 071 292 30 70 / [info@scheitlin-papier.ch](mailto:info@scheitlin-papier.ch)
- Finker AG, Föhrenstrasse 6, 9434 Au, 071 244 35 72 / [info@finker.ch](mailto:info@finker.ch)

Sollten Sie Interesse haben und/oder ausführliche Produktbeschreibungen zu den Masken wünschen, dürfen Sie sich mit den oben erwähnten Lieferanten in Verbindung setzen. Diese sind bereit, unsere Kundschaft direkt zu beliefern. Menge und Preis können mit den oben erwähnten Firmen direkt vereinbart werden.

### **Wertschriftendepots und Kontogelder**

Zum Schluss noch ein kurzes Wort zu Wertschriftendepots und Kontogeldern. Noch wollen wir nicht an Konkurse der Geldinstitute denken. Fakt ist, dass in einem Konkursfall der selbst betroffenen Bank sowie allenfalls strukturierter Produkte aufgrund des sogenannten Emittentenrisikos ein Verlust besteht. Besser geschützt sind Anlagefonds oder direkter Aktienbesitz von Titel, Beispiel: Nestlé, welche sich wiederum als Tanker in der Krise qualifiziert. Diese sind im Konkursfalle sogenannte Sondervermögen.

In dieser schwierigen und aufwändigen Zeit, wünschen wir Ihnen weiterhin:

Bleiben Sie gesund – Halten Sie Abstand – life goes on – come back stronger!

### **REVIDAS TREUHAND AG**

Markus Jäger  
dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann  
Treuhänder mit eidg. Fachausweis

## **Anhänge**

### **Anhang 1**

- COVID-19 Voranmeldung Kurzarbeit (Stand 31.03.2020)

### **Anhang 2**

- COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung (Stand 20.04.2020)

### **Anhang 3**

- FAQ zum Ausfüllen des Formulars COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung (Stand 20.04.2020)

### **Anhang 4**

- Aktuelle Liste aller bis dato gültigen Formulare des SECO

### **Anhang 5**

- Fragen und Antworten zur Kurzarbeit für Lernende, Stand 16.04.2020.

### **Anhang 6**

- Abacus Dokumentation Lohnbuchhaltung Kurzarbeitsentschädigung

### **Anhang 7**

- Medienmitteilung vom 16.04.2020 «Bundesrat lockert schrittweise Massnahmen zum Schutz vor dem neuen Coronavirus»

### **Anhang 8**

- Medienmitteilung vom 16.04.2020 «Coronavirus: Ausweitung des Erwerb ersatzanspruchs für Härtefälle

### **Anhang 9**

- Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 16.04.2020